

§9

Der wissenschaftliche Beirat /  
und die Aktivisten-Kommissionen des Ministeriums

(1) Der wissenschaftliche Beirat des Ministeriums für Handel und Versorgung berät den Minister in Grundsatzfragen der Handelspolitik sowie in Fragen der Ökonomik, Organisation und Planung des Handels.

(2) Zur bestmöglichen Auswertung der Kenntnisse und Erfahrungen der Mitarbeiter in den Handelsbetrieben und Verwaltungen der Großhandelskontore, insbesondere der Aktivisten und Bestarbeiter, werden in den Arbeitsbereichen der Stellvertreter des Ministers und den Hauptverwaltungen und Verwaltungen Aktivisten-Kommissionen gebildet.

(3) Die Aktivisten-Kommission behandelt die Durchführung und Maßnahmen zur Popularisierung der in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen, die Beschlüsse des Kollegiums des Ministeriums sowie die Weisungen des Ministers.

(4) Die Kommissionen sollen sich ferner mit vordringlichen Fragen des Handels, der Betriebswirtschaft und weiteren Entwicklung der Handelsbetriebe befassen und die Leiter der Hauptverwaltungen und Verwaltungen der Großhandelskontore durch Vorschläge und kritische Hinweise in ihrer Arbeit unterstützen.

§10

Unterstellte Betriebe und Einrichtungen

(1) Das Ministerium leitet die Arbeit der ihm unmittelbar unterstellten Institutionen sowie der Hauptverwaltungen und Verwaltungen des staatlichen Groß- und Einzelhandels an und kontrolliert deren Tätigkeit,